landes, führendes Mitglied einer Feindorganisation bzw. einer kriminellen Menschenhändlerbande),

- Die Öffentlichkeitswirksamkeit oder der Charakter der Straftat und das daraus resultierende gesellschaftliche Interesse,
- Die Individualität des Inhaftierten, wie z. B. charakterliche Besonderheiten, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten
 (wie Brutalität, Risikobereitschaft, Karateausbildung u.a.)
 sowie die Täter-Tat-Beziehungen,
- Besonderheiten und Begehungsweisen der Straftat (z. B. Terrorverbrechen),
- Bekannte oder zu erwartende Absichten und Aktivitäten feindlicher Kräfte zur Störung der gerichtlichen Hauptverhandlung (von der Demonstrativhandlung bis zum gewaltsamen Befreiungsversuch),
- Krankheiten, Suizidabsichten und andere Besonderheiten des Inhaftierten, die spezifische Sicherheitsvorkehrungen erfordern.
- Die Absicherung von gerichtlichen Hauptverhandlungen mit mehreren Angeklagten.